

Stadt Dornhan
Gemarkung Marschalkenzimmern
Landkreis Rottweil

BEBAUUNGSPLAN

"ALTE REUTE" **-Ferienhausgebiet-**

2. Änderung

Zur Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 werden folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

aufgestellt:

Diese Vorschriften ersetzen die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Alte Reute", Lageplan gefertigt am 28.04.1972, als Satzung beschlossen am 31.07.1972, genehmigt durch das Landratsamt Horb am 12.09.1972, in Kraft getreten am 15.09.1972 sowie die Festsetzungen der 1. Änderung (vereinfachtes Bebauungsplanverfahren), Lageplan vom 04.09.1973, als Satzung beschlossen am 04.03.1974, in Kraft getreten am 26.04.1974.

Ziffer	Inhalt	Seite
1	Rechtsgrundlagen	2
2	Örtliche Bauvorschriften	2
2.1	Wohngebäude - Blockhaus	2
2.2	Garagen	3
2.3	Einfriedigungen	3
2.4	Werbeanlagen	3
2.5	Vorgärten	3
3	Nachrichtlich übernommene Festsetzungen	3
3.1	Wasserschutzzonen	3
3.2	Bodensenken	3
4	Zusätzliche Festsetzungen	3
4.1	Häusliche Abwässer	3
4.2	Außenantennen, Parabolantennen	3

B E B A U U N G S P L A N

"ALTE REUTE" **-Ferienhausgebiet-**

Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T E N

1. R E C H T S G R U N D L A G E N

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.08.1995
(GBl. S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2000 (GBl. S. 760).

2. Ö r t l i c h e B a u v o r s c h r i f t e n (§ 74 LBO)

2.1 Wohngebäude -Blockhaus-

2.1.1 Art der Ausführung

Die Gebäude einschließlich evtl. Erweiterungen im Sondergebiet dürfen nur als Blockhaus in Holz errichtet werden.

2.1.2 Dachform

Im Sondergebiet ist als Dachform nur Satteldach mit einer Neigung von 20° zulässig.

Im Reinen Wohngebiet ist ebenfalls nur Satteldach mit einer Neigung von 35° - 45° zugelassen.

2.1.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind im Sondergebiet unzulässig.

2.1.4 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung dürfen nur Flachdachpfannen -dunkelbraun- verwendet werden (Ziegel oder Betondachsteine).

2.2 Garagen

Garagen sind mit einem Flachdach auszubilden.

Die Dächer der Garagen sind zu begrünen.

2.3 Einfriedigungen

Einfriedigungen im Sondergebiet sind nicht zulässig.

2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

2.5 Vorgärten

2.5.1 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

2.5.2 Vorgärten sind als Grünfläche oder gärtnerisch angelegt zu unterhalten.

3. **Nachrichtlich übernommene Festsetzungen**

3.1 Die Wasserschutzzonen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 21.02.1968 sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung bleiben durch den Bebauungsplan unberührt.

3.2 Im Bereich der Bodensenken ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

4. **Zusätzliche Festsetzungen**

4.1 Häusliche Abwässer sind in die Sammelkläranlage zu leiten.

4.2 Außenantennen und Parabolantennen sind nur unterhalb der Dachtraufe zulässig. Ausnahmen können bei denjenigen Gebäuden zugelassen werden, bei denen unterhalb der Dachtraufe kein Empfang möglich ist. Sobald der Anschluss an eine Sammelantenne bzw. an ein Breitbandkabelnetz möglich ist, ist die Außenantenne bzw. Parabolantenne abzubauen.

Dornhan, ~~den~~ 26.03.2002 i.d.F.v. 28.06.2004

Wößner, Bürgermeister



Ausgefertigt!

Dornhan, den 29.06.2004

Wößner, Bürgermeister

